



Satzung



„Bayern Bazis Flachslanden“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 03. Dez. 1998 gegründete Verein führt den Namen „Bayern Bazis Flachslanden e.V.“ nachfolgend BBF genannt. Der Verein ist im Fanclubverzeichnis des FC Bayern München e.V., unter der Nummer 1829 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Flachslanden.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ansbach.
4. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Flachslanden.
5. Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Das Geschäftsjahr läuft von 01.06. bis 31.05. des nächsten Jahres.
7. Der Verein strebt an als „eingetragener Verein“ in das Vereinsregister eingetragen zu werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der BBF bezweckt den Zusammenschluss von Bayernfans und die Organisation zum Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München, sowie vereinsinterner Veranstaltungen des FC Bayern München.
2. Die Mitglieder sprechen sich zur gewaltfreien Unterstützung des FC Bayern München e.V. aus und tragen durch ihr Erscheinungsbild vorbildlich dazu bei.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke, politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Besonderes Augenmerk gilt der Jugend. In diesem Sinne soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, in Gemeinschaft an den unter Punkt 1 genannte Veranstaltung teilzunehmen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke, laut den in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
6. Der BBF wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle Mitarbeiter erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.
7. Der Verein erstrebt außerdem sicherzustellen, dass die Vereinsmitglieder Pflichtspiele des FC Bayern München an einem Ort in Flachslanden mittels audiovisueller Medien gemeinsam erleben können. Ziel des Vereins ist es, hierzu ein Vereinsheim anzumieten.
8. Der Verein hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendlichen unter 18 Jahren
 - fördernden Mitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder können werden

- Personen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.
- Juristische Personen. Jugendliche unter 18. Jahren. Die Jugendlichen haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und brauchen zum Beitritt die schriftliche Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche haben in den Versammlungen Stimmrecht und können in die Verwaltung gewählt werden, wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs können die Jugendlichen als vollberechtigtes Vereinsmitglied übernommen werden.

3. Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind die, auf Antrag der Verwaltung, durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern. Durch Verwaltungsbeschluss kann dem Ehrenmitglied Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden. Zu Ehrenmitgliedern zählt auch der Ehrenvorsitzende.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen (Formblatt beim Verein erhältlich)
2. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Einer Ablehnung bedarf keine Begründung. Mit dem Aufnahmeverschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgelegten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten, sowie zur Durchführung seiner Aufgaben den Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt
3. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.07. jeden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge in der Zeit vom 25. bis 30.07. jeden Jahres automatisch eingezogen. Alle anderen Mitglieder überweisen den Beitrag ohne Aufforderung.

§ 6 Eintrittskarten und Fanartikel des FC Bayern München e.V

1. Die Kosten für die bestellten Eintrittskarten des FC Bayern München e.V., werden bei den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bei Bestellung vom Konto abgebucht. Mitglieder die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, überweisen die Kosten für die Eintrittskarten oder bezahlen sie beim 1. Präsidenten bei Bestellung.
2. Bestellt ein Mitglied Eintrittskarten für ein Spiel des FC Bayern München und nimmt nicht an der Fahrt teil, so hat es einen Ersatzteilnehmer dem Verein mitzuteilen. Wird kein Ersatzteilnehmer dem Verein mitgeteilt und die Karte vor dem Spiel verkauft, so zahlt das Mitglied auf jeden Fall die angefallenen Kosten für die Fahrt und eventuell die Differenz aus dem Kartenverkauf.
3. Eintrittskarten für die Spiele des FC Bayern München e.V. werden mit einem Verrechnungsscheck vom Fanclubkonto bestellt, auch auf die Gefahr hin, dass das Vereinskonto für eine bestimmte Zeit ein Minus aufweist.
4. Fanartikel die über den Verein bestellt werden, sind bei Empfang zu bezahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, er kann nur jeweils bis 31. März bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.
3. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schwer gegen die Clubinteressen verstößt oder das Ansehen des Clubs erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Club erschlichen hat.
 - trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als vier Wochen im Verzug ist.
 - innerhalb des Clubs wiederholt oder erheblich Anlass zum Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich und unkameradschaftlich verhalten hat. Der Verein behält sich den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr vor. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Das beschuldigte Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbescheid mit Gründen, ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Nach dem Ausschluss ist der Mitgliedsausweis und die Satzung binnen vier Wochen ohne Aufforderung zurückzugeben, dies gilt auch beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Club.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen die Vergütungen, die sich aus der Zugehörigkeit zum BBF bei Veranstaltungen ergeben.
2. Im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen durch rege Mitarbeit zu fördern.
3. Zu vorbildlichen kameradschaftlichen Verhalten bei allen Veranstaltungen, unterwegs und innerhalb der Clubgemeinschaft.
4. Ihrer Beitragspflicht bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats eines neuen Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 9 Ehrungen

Der Club nimmt folgende Ehrungen vor

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern, siehe §3
2. Ehrungen für langjährige Mitglieder im Club BBF
 - a. 25-jährige Mitgliedschaft
 - b. 40-jährige Mitgliedschaft
 - c. 50-jährige Mitgliedschaft
3. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft bei FC Bayern München

§ 10 Organe des Clubs

1. der Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Präsidenten, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder der beiden Präsidenten hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Präsidenten ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Präsidenten beschränkt.
2. sollte der 1. Präsident vorzeitig Ausscheiden oder sein Amt nicht mehr ausführen können, erhält der 2. Präsident bis zu einer vorgezogenen Neuwahl die volle Vertretungsbefugnis.
3. die Wahl der Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren.
4. die Präsidenten bleiben im Amt, bis zur ordnungsgemäßen Bestellung neuer Präsidenten.
5. der 1. Präsident führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung
6. er leidet die Verwaltungsversammlungen, Mitgliederversammlungen, sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen.

§ 12 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem 1. Präsidenten
2. dem 2. Präsidenten
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer

Übersteigt die Mitgliederzahl des Fanclubs 70 Mitglieder, wird die Verwaltung um einen Beisitzer und bei einer Mitgliederzahl von 100 um nochmals zwei Beisitzer erweitert. Die Beisitzer haben in den Vorstands- und Verwaltungssitzungen Stimmrecht. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörenden Personen zulassen oder zuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 5 Jahre. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß gewählt ist.

Aufgaben der Verwaltung:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
2. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung von Mitgliedern
3. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen Beim Ausscheiden eines Verwaltungsmitgliedes, ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied durch die Verwaltung zu bestellen

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im dritten Quartal jeden Jahres statt. Den Termin legt der Vorstand und die Verwaltung fest. Die Einladung für die Jahreshauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und wird jedem Vereinsmitglied, mindestens 14 Tage vorher, an die letztbekannte Adresse mit der Post oder per Mail (neue Medien) zugestellt. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Diese Jahreshauptversammlung wird als ordentliche Jahreshauptversammlung geführt.
2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl und Entlastung der Präsidenten und der Verwaltung
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Festlegung der Jahresbeiträge und sonstigen Leistungen
 - Vornahme von Ehrungen

Die Wahl des 1. und 2. Präsidenten und der Verwaltung wird durch einen dreigliederigen Wahlausschuss geleitet, der durch die Jahreshauptversammlung zu bestimmen ist. Die Wahl kann in öffentlicher Abstimmung stattfinden, falls die Versammlung nichts anderes bestimmt.

3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten. Die einfache Mehrheit der erschienen Stimberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Änderung der Satzung
 - Misstrauensanträgen gegen den Vorstand
 - Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Über die Jahreshauptversammlung und die sonstigen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Inhalt der Versammlung, die Wahlergebnisse und die Beschlüsse mit Ergebnissen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens 45 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies fordern.
7. Monatsversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 14 Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während der Amtszeit, ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitglieder Versammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen. Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.

§ 15 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für welche die Voraussetzung des § 12 / 1 maßgebend sind. Die Liquidation erfolgt im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand, der bis zur Beendigung im Amt bleibt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Clubs, soweit die Finanzbehörden nichts anderes bestimmt haben, an die Gemeinde Flachslanden, diese hat es unmittelbar und ausschließlich wie folgt zu verwenden: Aufteilung für die Zwecke der Kinderspielplätze in der Gemeinde Flachslanden.

§ 16 Haftung für Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden haftet jedes Vereinsmitglied und Teilnehmer an den Veranstaltungen des Vereins selber.

Ansprüche gegen die Vorstandschaft, Verwaltung und Vereinsmitglieder können nicht geltend gemacht werden. Für eventuelle Ansprüche gegen den Verein kann nur das Vereinsvermögen verwendet werden.

Bei Anmietung eines Vereinsheims können vom Verein die benötigten Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Dezember 1998 inhaltlich genehmigt und Tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Satzung wurde am 13. April 2018 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in den §1, § 2, § 13 und § 16 geändert und von der Versammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die neugefasste Satzung wurde am 13. Oktober 2000 in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung besprochen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Satzung wurde am 15.03.02 (3. Jahreshauptversammlung) in den § 1 (Geschäftsjahr), § 5 (Beiträge) und § 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft) auf die Fußballsaison geändert und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.01 2025 (Jahreshauptversammlung) in dem § 11 (Vorstand) Punkt 2 geändert und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Flachslanden, den 03. Januar 2025



FCB Fanclub



**„Bayern Bazis Flachslanden“
e.V.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Girke".

1. Vorstand (Marcus Girke)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "L. Girke".

2. Vorstand (Laura Girke)

Neuwahlen am 03.01.2025

1. Vorstand Marcus Girke





2. Vorstand Laura Girke